



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1992

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	10. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums	
20020		Neuorganisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1054
20501			
20510	10. 7. 1992	RdErl. d. Innenministeriums	
		Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte und Aufgabenbereich der Polizei	1056
814	2. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsangelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger	1057

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 7. 1992	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf	1057
8. 7. 1992	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1057
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
6. 7. 1992	Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nr. 2.3.1 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	1057

I.

20051
20020
20501

Neuorganisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 7. 1992 –
IV A 1 – 0300

Der RdErl. v. 9. 3. 1992 (SMBl. NW. 20051) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
Für die weiteren Anlagen als ergänzende Vorgabe zur Umsetzung der Neuorganisation gilt ebenfalls die Ausnahmefähigkeit unter Zustimmungsvorbehalt nach Nummer 2.
2. Anlagen 7 bis 11 werden nach Anlage 6 angefügt.

Anlagen
7 bis 11

Anlage 7

Dezentral und zentral wahrzunehmende Aufgaben der Kriminalitätsbearbeitung

1. Grundregeln

Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten werden in den Verkehrskommissariaten der Polizeiinspektionen und bei den Verkehrsdiensten bearbeitet.

Allgemeine Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind in der Regel dezentral in den Kriminalkommissariaten der Polizeiinspektionen zu bearbeiten. Dezentralisierung muß Spezialisierungserfordernisse beachten. Sie ist dann zulässig, wenn der Aufgabenumfang eine tragfähige Personalstärke begründet.

Zentral zu bearbeiten sind allgemeine Straftaten grundsätzlich dann, wenn

- die Ermittlungsführung umfangreiche und detaillierte Kenntnisse erfordert (Spezialisierung),
- bei überörtlichen Tatzusammenhängen dezentrale Bearbeitung einen nicht kompensierbaren Informationsverlust und damit eine schlechtere Bearbeitungs- und Aufklärungsqualität bewirken könnte,
- zur Ermittlung bestimmter Delikte regelmäßige Kommissionstätigkeit notwendig ist.

2. Straftaten, die regelmäßig zentral zu bearbeiten sind:

1. Straftaten gegen das Leben (Mord, alle übrigen vorsätzlichen Tötungen, fahrlässige Tötung, Abbruch der Schwangerschaft),
2. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung,
3. Sexueller Mißbrauch von Kindern,
4. Ausnutzen sexueller Neigung (Förderung sexueller Handlungen oder Prostitution Minderjähriger, Zuhälterei, Verbreitung pornographischer Erzeugnisse), Menschenhandel,
5. Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (ohne Straßenraub, Handtaschenraub, Zechanschlußraub),
6. Straßenraub, Handtaschenraub und Zechanschlußraub, wenn
 - Serientäter oder -tätergruppen im Bereich mehrerer Polizeibehörden oder mehrerer Polizeiinspektionen der eigenen Behörde ohne erkennbaren Schwerpunkt tätig sind,
 - indirekte Rauschgiftbeschaffungskriminalität mit bekanntem Täter vorliegt,
 - Sachzusammenhang mit zentral zu bearbeitenden Delikten gegeben ist,
7. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang,
8. Gefährliche Körperverletzung mit einer das Leben gefährdenden Behandlung, schwere Körperverletzung sowie Vergiftung,

9. Mißhandlung von Schutzbefohlenen (insbesondere von Kindern),
10. Menschenraub, Kindesentziehung, Entführungen mit bzw. gegen den Willen der Entführten,
11. Freiheitsberaubung von über einer Woche Dauer oder mit Todesfolge (§ 239 Abs. 2 und 3 StGB),
12. Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriffe auf den Luftverkehr,
13. Diebstahl ohne erschwerende und Diebstahl unter erschwerenden Umständen einschl. Kfz.-Delikte bei
 - Serientätern oder -tätergruppen im Bereich mehrerer Polizeibehörden oder mehrerer Polizeiinspektionen der eigenen Behörde ohne erkennbaren Schwerpunkt,
 - indirekter Rauschgiftbeschaffungskriminalität mit bekanntem Täter,
 - Sachzusammenhang mit zentral zu bearbeitenden Delikten,
 - Kfz.-Sachwertdelikten,
14. Betrügerisches Erlangen und Unterschlagung von Kfz bei Autoverleihfirmen oder durch Leasing,
15. Betrug z.N. von Versicherungen durch vorsätzlich herbeigeführte Verkehrsunfälle,
16. Grundstücks- und Baubetrug,
17. Logisbetrug,
18. Kautions- und Beteiligungsbetrug,
19. Geldkreditbetrug,
20. Betrug mit rechtswidrig erlangten unbaren Zahlungsmitteln (Scheck-, Scheckkarten- und Kreditkartenbetrug),
21. Geld- und Wertzeichenfälschung, Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten,
22. Arbeitsvermittlungsbetrug,
23. Provisionsbetrug,
24. sonstiger Betrug, Veruntreuungen und Unterschlagungen, sofern der Schaden 50 000 DM übersteigt,
25. Konkursstraftaten,
26. Erpressungen mit unbekanntem Täter,
27. Vortäuschen einer Straftat, wenn das vorgetäuschte Delikt zentral zu bearbeiten ist,
28. gewerbsmäßige Hehlerei,
29. Hehlerei, wenn die Vortat zentral bearbeitet wird,
30. Brandstiftung,
31. Straftaten im Amt (§§ 331, 332, 335, 336, 340, 343 bis 345, 348, 352 bis 355, 357 StGB),
32. Straftaten von Polizeibediensteten sowie Straftaten von sonstigen öffentlich Bediensteten, die in Ausübung des Dienstes begangen werden,
33. Glücksspiel,
34. Wilderei,
35. Sprengstoff- und Strahlenverbrechen,
36. gemeingefährliche Vergiftung und fahrlässige Gemeingefährdung,
37. Delikte i. V. m. illegaler Arbeitnehmerüberlassung (AÜG, AFG),
38. Straftaten gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz,
39. Straftaten gegen das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz,
40. Straftaten gegen das Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz,
41. Straftaten nach dem Fernmeldeanlagen-gesetz,
42. Umweltkriminalität,
43. Rauschgiftkriminalität einschl. direkter Beschaffungskriminalität,

- 44. Wirtschaftskriminalität,
- 45. Straftaten gegen Jugendschutzbestimmungen (insbesondere JOSchG und GjS),
- 46. Computerkriminalität,
- 47. Organisierte Kriminalität.

3. Besondere Ermittlungssachen

Bestimmte Ermittlungen sind in der Regel zentral vorzunehmen, nämlich

- Todesermittlungen,
- Brandermittlungen und
- Ermittlungen in Vermißtensachen.

4. Besondere Aufgaben

Aufgaben, die eine hohe Spezialisierung von relativ wenigen Bediensteten erfordern oder einen nicht vertretbaren Kommunikationsaufwand, der bei Dezentralisation notwendig würde, sind zentral wahrzunehmen, nämlich

- beratende Kriminalitätsvorbeugung (sicherheitstechnische Prävention, Verhaltensprävention, Jugendschutz),
- Fahndung (Personen- und Sachfahndung),
- Zeugenschutz,
- Erkennungsdienst,
- Kriminaltechnische Untersuchungsstelle,
- Fotolabor,
- Kriminalaktenhaltung/Datenstation,
- Kriminalwache.

Im Bereich des Erkennungsdienstes können Spurensuche und -sicherung sowie erkennungsdienstliche Behandlungen auch dezentral wahrgenommen werden.

Sind Kriminalwachen eingerichtet, nehmen sie im Rahmen unaufschiebbarer Maßnahmen Aufgaben der Kriminalkommissariate der ZKB und der PI wahr.

Anlage 8

Aufgabenbeschreibung für den Bezirksdienst

- 1 Die Polizeiinspektionen werden flächendeckend in Bezirke gegliedert

Die Größe der Bezirke richtet sich nach den räumlichen und strukturellen Gegebenheiten sowie nach der Einwohnerzahl. Es sollen Bezirke mit durchschnittlich 10 000 Einwohnern gebildet werden.

Für jeden Bezirk wird ein Bezirksbeamter/eine Bezirksbeamtin eingesetzt. Die Dienstzeiten des Bezirksdienstes richten sich nach den Erfordernissen der Aufgabenwahrnehmung im Bezirk.

- 2 Die Polizei ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Verständnis und die Unterstützung der Bürger angewiesen. Bürgernähe ist Voraussetzung für eine effektive Polizeiarbeit. Hierbei kommt dem Bezirksdienst besondere Bedeutung zu.

Durch sichtbare Präsenz und engen, vertrauensvollen Kontakt zur Bevölkerung soll er

- das Verhältnis des Bürgers zu seiner Polizei positiv beeinflussen,
- die Akzeptanz polizeilichen Handelns erhöhen und
- das persönliche Sicherheitsgefühl des Bürgers steigern.

Die Aufgabenwahrnehmung des Bezirksdienstes erfordert selbständiges Handeln sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative, Kontaktbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit. Die Auswahl der Bezirksbeamten/Bezirksbeamtinnen ist an diesen Kriterien auszurichten.

- 3 Hauptaufgabe des Bezirksbeamten/der Bezirksbeamtin ist die ständige, auch anlaßunabhängige Kontaktaufnahme und -pflege mit Bürgern, gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Organisationen des jeweiligen Bezirks. Der Bezirksbeamte/die Bezirksbeamtin

muß deshalb regelmäßig für alle Bürger als polizeilicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

- 4 Im Rahmen der Hauptaufgabe sind insbesondere folgende Einzelaufgaben, ggf. in Abstimmung mit anderen Dienststellen, wahrzunehmen:

4.1 Allgemeine Aufgaben

- Kontaktpflege mit gefährdeten Personen und Personengruppen sowie Verantwortlichen für gefährdete Objekte und Einrichtungen zur Gewinnung einsatzrelevanter Erkenntnisse
- Überwachung von
 - gefahrenträchtigen Orten, Objekten und Einrichtungen
- Treffpunkten und Aufenthaltsorten erkannter Problemgruppen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Polizeiliche Aufgaben bei Veranstaltungen
- Unterrichtung anderer Behörden der Gefahrenabwehr über Erkenntnisse, die deren Eingreifen erfordern.

4.2 Aufgabenfeld „Verkehrsangelegenheiten“:

- Überwachung von Verkehrsunfallbrennpunkten
- Überwachung des Verkehrsraums
- Erledigung von Ermittlungsersuchen im Rahmen des Außendienstes, soweit dafür die Orts- und Personenkenntnisse des Bezirksdienstes hilfreich und spezielle Kenntnisse über den Ermittlungsvorgang nicht erforderlich sind
- Mitwirkung bei der Verkehrsberatung in Kindergärten, Schulen, Altenheimen und sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen
- Schulwegüberwachung sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung von Schulwegsicherungsplänen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung polizeilicher Stellungnahmen zur Einrichtung von Bau- und Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum

4.3 Aufgabenfeld „Kriminalitätsangelegenheiten“:

- Überwachung von Kriminalitätsbrennpunkten
- Erledigung von Ermittlungsersuchen im Rahmen des Außendienstes, soweit dafür die Orts- und Personenkenntnisse des Bezirksdienstes hilfreich und spezielle Kenntnisse über den Ermittlungsvorgang nicht erforderlich sind
- Mitwirkung an der kriminalitätsvorbeugenden Beratung
- Mitwirkung bei Jugendschutzstreifen
- Vollstreckung von Haft- und Vorführungsbefehlen, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind

Anlage 9

Aufgabenbeschreibung für ständige Stäbe bei Behörden mit Spezialeinheiten

1. Die ständigen Stäbe sind in Fällen von Geiselnahmen, Entführungen, herausragenden Erpressungen, terroristischen Anschlägen, Katastrophen und in führungsmäßig vergleichbar schwierigen Lagen einzusetzen. Darüber hinaus sind sie auch für andere Lagen aus besonderem Anlaß vorgesehen. Sie stehen allen Behörden zur Verfügung.

Daneben haben die ständigen Stäbe insbesondere

- das Einsatzgeschehen (auch überregional) aufgabenbezogen auszuwerten
- Einsatzkonzepte zu erarbeiten
- Stabsarbeit einzuüben und fortzuentwickeln
- die Mitglieder der nichtständigen Stäbe im jeweiligen Regierungsbezirk fortzubilden

- mit Führungs- und Linienkräften zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit und Förderung der Akzeptanz zusammenzuarbeiten und zu üben. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen, insbesondere mit der Beratergruppe des LKA für Fälle schwerster Gewaltkriminalität und der Beratergruppe ZPD.

Die ständigen Stäbe haben eng zusammenzuarbeiten, um Einheitlichkeit in den Grundsätzen der Stabsarbeit und Austauschbarkeit der Stabsmitglieder landesweit zu gewährleisten.

- Die ständigen Stäbe werden nur in den wichtigsten Funktionen besetzt.

Mindestbesetzung:

Funktion*)	h.D.	g.D.	m.D.
LFSt	1	-	-
LStB 1	-	1	-
LLZ	-	1	-
LZ 01	-	1	-
LZ 02	-	1	-
LZ 03	-	1	-
SB 11/13	-	1	-
SB 12	-	1	-
StB 2**)	-	1	-
StB 3	-	-	1
StB 4	-	1	-
Insgesamt	1	9	1
= 11 Beamte			

*) Die Bindung der Beamten an die Funktionen ist keine zwingende Vorgabe.

**) Der für den StB 2 vorgesehene Mitarbeiter sollte über Kenntnisse in Kommunikations- und Informationstechnik verfügen.

Die erforderlichen Planstellen können erst dann zugewiesen werden, wenn sie haushaltsmäßig verfügbar sind. Für PP Bielefeld, PP Düsseldorf, PP Köln und PP Dortmund wurde bereits je 1 Stelle h.D. verlagert.

Die Behörden mit Spezialeinheiten prüfen, inwieweit sie die Arbeit mit ständigen Stäben schon vor einer Stellenzuweisung aufnehmen bzw. vorbereiten können. Insbesondere sollte die Verwendung von Teilkraften, eine sukzessive Besetzung der Funktionen sowie eine Verwendung von Beamten, die auch noch andere Aufgaben wahrnehmen, erwogen werden.

- Voraussetzungen für die Tätigkeit ständiger Stäbe:

- Die Mitglieder der ständigen Stäbe versehen ihre Aufgaben im Hauptamt und sind grundsätzlich frei von Linienaufgaben.
- Die ständigen Stäbe müssen spartenintegriert besetzt sein.
- Sie sind Teil der Organisationseinheit, die das Einsatzgeschehen als Hauptaufgabe bearbeitet (Dezerat GS 1).
- Der Erlaß über das anlaßbezogene Einrichten von Stäben bei LKA, RP und KHSt bleibt bestehen. Mit dem Personal dieser Stäbe können ständige Stäbe aufgefüllt werden.

- Im Einzelfall werden die Mitglieder eines ständigen Stabes der zuständigen Behörde unterstellt.

Anlage 10

Orientierungswerte für den zentralen und dezentralen Personaleinsatz zur Kriminalitätsbearbeitung

Die Personalverteilung in der Kriminalitätsbearbeitung muß die Schwerpunkte der Verbrechensbekämpfung berücksichtigen. Für die Verteilung des zur Kriminalitätsbear-

beitung eingesetzten Personals gelten daher folgende Orientierungswerte:

- Zu Kriminalhauptstellen bestimmte Polizeipräsidenten**
 - 70 bis 75% der Kriminalbeamten in ZKB und ST,
 - 23 bis 28% der Kriminalbeamten in KK der PI
- Polizeipräsident Oberhausen**
 - 60 bis 65% der Kriminalbeamten in ZKB,
 - 35 bis 40% der Kriminalbeamten in KK der PI
- Polizeipräsidenten Hamm, Mülheim und Leverkusen**
 - 45 bis 50% der Kriminalbeamten in ZKB,
 - 45 bis 50% der Kriminalbeamten in KK der PI
- Oberkreisdirektoren mit ZKB**
 - ca. 40% der Kriminalpolizei in ZKB,
 - ca. 55% der Kriminalpolizei in KK der PI
- Oberkreisdirektoren ohne ZKB**
 - ca. 95% der Kriminalpolizei in KK der PI

In den KK der PI sind zusätzlich ca. 50% der bisherigen BED-Beamten einzusetzen.

In der Abteilung VL und dem Abteilungsstab der Abteilung GS sind 2 bis 5% der Kriminalbeamten zu verwenden.

Anlage 11

Orientierungswerte für die Personalausstattung der Abteilungsstäbe GS und der Führungsstellen in PI und ZKB

- Abteilungsstäbe GS**

Personalstärken GS bis 200 - Personalanteil max. 10
 Personalstärken GS über 200 - Personalanteil max. 13
 Personalstärken GS über 400 - Personalanteil max. 16
 Personalstärken GS über 600 - Personalanteil max. 19
 Personalstärken GS über 800 - Personalanteil max. 22
 Personalstärken GS über 1100 - Personalanteil max. 25
 Personalstärken GS über 1400 - Personalanteil max. 28
 Personalstärken GS über 1700 - Personalanteil max. 31
 Personalstärken GS über 2000 - Personalanteil max. 34
 Personalstärken GS über 2300 - Personalanteil max. 37
 Personalstärken GS über 2600 - Personalanteil max. 40
 Personalstärken GS über 2900 - Personalanteil max. 43

Behörden mit Ständigem Stab können für diesen Aufgabenbereich weitere 11 Mitarbeiter verwenden.

- Führungsstellen in PI**

Personalstärken PI bis 100 - Personalanteil max. 5
 Personalstärken PI über 100 - Personalanteil max. 6
 Personalstärken PI über 140 - Personalanteil max. 7
 Personalstärken PI über 190 - Personalanteil max. 8

- Führungsstellen in ZKB**

je nach Personalstärke der ZKB - Personalanteil 1-7 Mitarbeiter.

- Die angegebenen Personalanteile berücksichtigen Beamte und Angestellte, ohne Leitstellenpersonal, Schreibkräfte und Angestellte in der Vorgangsverwaltung.

- MBl. NW. 1992 S. 1054.

20510

Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte und Aufgabenbereich der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 7. 1992 - IV A 2 - 2911

Mein RdErl. v. 26. 1. 1982 (SMBl. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

- 6.3 Niederländische Stationierungsstreitkräfte**

Die in Nr. 6.2 getroffene Regelung findet auf Mitglieder der niederländischen Truppe mit der Maßgabe Anwendung, daß jeweils die niederländische Militärpolizei einzuschalten ist.

Die Feststellung des Grades einer alkoholbedingten Verkehrsbeeinträchtigung wird durch ein Atem-Alkohol-Analyseverfahren („Atemtest“) durchgeführt.

Ein Atemanalysegerät befindet sich auf der Wache der Marechaussee in Blomberg.

Blutprobeentnahmen sind nur in folgenden Fällen zulässig und sollen möglichst mit „Holländischem Be-steck“ durchgeführt werden, wenn

- der Atemtest aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens des Betroffenen nicht zum Abschluß geführt werden kann,
- beim Betroffenen eine Beeinflussung durch Medikamente oder Rauschgift zu vermuten ist,
- aus technischen Gründen – Defekt des Meßgerätes – der Atemtest nicht durchgeführt werden kann,
- der Betroffene krankheits- oder verletzungsbedingt oder wegen Ohnmächtigkeit nicht in der Lage ist, seinen Willen kenntlich zu machen.

Vor der Blutprobe ist der Betroffene zu belehren, daß er nach niederländischem Recht die Blutprobe verweigern kann. Ist er mit einer Blutprobe einverstanden, ist er darüber zu belehren, daß er eine zweite Blutprobe verlangen kann, die eine Stunde nach Entnahme der ersten Blutprobe erfolgen muß.

Wenn der Betroffene von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch macht, ist unverzüglich sicherzustellen, daß ein niederländischer Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft die Entnahme der Blutprobe anordnet. Weigert sich der Betroffene auch dann noch, ist nach niederländischem Recht die zwangsweise Entnahme einer Blutprobe nicht zulässig.

Die Belehrungen und die Entscheidungen des Betroffenen sowie alle Umstände, die auf einen Alkoholgenuß hindeuten, sind aktenkundig zu machen. Die Blutproben sind zur Untersuchung an das Gerechtelijke Laboratorium, Volmerlan NL 2288 GD Rijswijk (Z.-H.) zu senden.

– MBL NW. 1992 S. 1056.

814

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsangelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 2. 7. 1992 – III C 3 – 3365

Mein Runderlaß v. 1. 4. 1985 (SMBL NW. 814) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2.2 und 4.2 werden gestrichen.
2. In Nummer 4.1. werden am Ende der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:
„einschließlich der Beiträge zur Zusatzversorgung.“

Die Änderungen gelten für Neubewilligungen ab 1. 1. 1992.

– MBL NW. 1992 S. 1057.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 7. 1992 –
II B 6 – 415 c – 1/78

Das Honorarkonsulat von Gambia hat folgende neue Anschrift:

4000 Düsseldorf 1,
Königsallee 60 F (Kö-Galerie),
Tel.: 890 36 74,
Telefax: 890 39 99.

– MBL NW. 1992 S. 1057.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 7. 1992 –
II B 6 – 415 – 3/88

Der von dem Ministerpräsidenten am 31. 3. 1988 aus-
gestellte und bis zum 31. 3. 1994 gültige Konsularische Aus-
weis Nr. 4947 von Frau Marie Baguet, Bedienstete des Ver-
waltungspersonals des Französischen Generalkonsulats
Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hier-
mit für ungültig erklärt.

– MBL NW. 1992 S. 1057.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nr. 2.3.1 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungs- vorschriften zum Vollzug der Klärschlamm- verordnung (AbfKlärV)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 6. 7. 1992 – IV A 2 – 890 – 25959

Das Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) Nordrhein-
Westfalen führt jährlich Klärschlamm-Ringuntersuchun-
gen auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Klärschlammverord-
nung – AbfKlärV – vom 25. Juli 1982 (BGBl. I S. 734) durch.

Die Untersuchungsstellen, die mit Erfolg an den 8. Klär-
schlamm-Ringuntersuchungen teilgenommen haben, sind
vom LWA gemäß Nr. 2.3.1 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungs-
vorschriften zum Vollzug der Klärschlamm-Verordnung in
ein Verzeichnis aufgenommen worden, das von mir nach-
folgend veröffentlicht wird. Das Verzeichnis ist gültig vom
1. 7. 1992 bis 30. 6. 1993.

Handels- und Umweltschutzlabor
Dr. Kaiser & Dr. Woldmann
Stresemannstraße 313a
W-2000 Hamburg 90

Technischer Überwachungsverein Hannover e.V.
Postfach 810551
Loccumer Straße 63
W-3000 Hannover 81

Bodenuntersuchungsinstitut Koldingen
Dr. Hans von Rohr GmbH & Co.
Holländerei 22
W-3017 Pattensen

Labor für Spurenanalytik und
Spurenmetall-Analytik Dr. Balzer
Oberer Ellenberg 5
W-3552 Amönau

Chem.-Biolog. Laboratorien der Stadt Düsseldorf
Stadtverwaltung Amt 67/9
Auf dem Draap 15
W-4000 Düsseldorf

Institut für Angewandte Landschafts- u. Stadtökologie
c/o Geograph. Inst. d. Univ.
Universitätsstr. 1
W-4000 Düsseldorf

Reducta GmbH
Beratende Ingenieure
Umwelt-Energie-Rohstofftechnik
Robert-Stolz-Str. 5
W-4000 Düsseldorf 30

Chemisches u. Lebensmittel-Untersuchungsamt
des Kreises Mettmann
Düsseldorfer Straße 26
W-4020 Mettmann

Chemisches u. Lebensmittel-Untersuchungsamt
Stadt Mönchengladbach, Kreis Neuss
Königstraße 34
W-4040 Neuss

UVE
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung
Tilsiter Straße 11
W-4040 Neuss 1

Niersverband Viersen
Niersdonker Straße 1-10
W-4050 Mönchengladbach

INLUPA GmbH
Institut für Umwelthygiene
Wallstr. 10
W-4050 Mönchengladbach 1

Chemisches Untersuchungsamt Kreis Viersen
Königspfad 7
W-4054 Nettetal 2-Kaldenkirchen

Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungsamt
der Stadt Duisburg
Wörthstr. 120
W-4100 Duisburg 1

ZEUS
Thyssen Engineering GmbH
Hamborner Str. 20
W-4100 Duisburg 12

Chemisches Untersuchungsamt
für die Kreise Wesel und Kleve
Mühlenstraße 9/11
W-4130 Moers 1

Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft
Friedrich-Heinrich-Allee 64
W-4132 Kamp-Lintfort

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Krefeld
Bismarckstraße 51
W-4150 Krefeld 1

Schönmackers Umweltdienste
Sonderabfall
Dienstleistung GmbH & Co. KG
Otto-Schott-Str. 10
W-4152 Kempen 1

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Oberhausen
Postfach 10 15 05/10 15 06
Buschhausener Str. 77
W-4200 Oberhausen 1

Abfallbeseitigung und Recycling GmbH
Postfach 940
W-4250 Bottrop

3M Medica GmbH
Postfach 1462
W-4280 Borken (Westfalen)

Deutsche Montan Technologie
für Rohstoff, Energie und Umwelt
DMT
Franz-Fischer-Weg 61
W-4300 Essen 13

Emschergenossenschaft/Lippeverband
Kronprinzenstr. 24
Postfach 10 11 61
W-4300 Essen

Rheinisch-Westfälischer
Technischer Überwachungsverein
Langemarkstr. 20
Postfach 10 32 61
W-4300 Essen 1

Ruhrverband,
Chemisches und Biologisches Laboratorium
Kronprinzenstr. 37
Postfach 10 32 42
W-4300 Essen 1

Krupp Industrietechnik GmbH
Sparte Systemtechnik
Münchener Str. 100
W-4300 Essen 1

SEWA - GmbH
(ETEC)
Kruppstr. 82
W-4300 Essen 1

Ingenieurbüro Siedeck u. Kügler
Im Teelbruch 61
W-4300 Essen 18

Chemisches Laboratorium Dr. Betz
Annabergstraße 160
W-4358 Haltern

Chemisches Untersuchungslabor
„AQUATERIA“
Klosterstr. 4
W-4400 Münster

Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt „LUFA“
Nevinghoff 40
W-4400 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH
Postfach 4101 28
W-4400 Münster-Roxel

Chemisches Laboratorium Dr. E. Weßling
Oststr. 2
W-4417 Altenberge

Umweltlabor acm
Gesellschaft für Umweltanalytik u. Mikrobiologie mbH
Schützenstr. 14
W-4479 Herzlake

GUA
Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Mindener Str. 205
W-4500 Osnabrück

Prüftechnik GmbH & Co. KG
Ingenieurbüro für Umwelttechnik WBL
Postfach 1265
W-4500 Osnabrück

Chemisches Laboratorium Dr. Sperfeld
Teutoburger-Wald-Str. 53
W-4504 Georgsmarienhütte

Ruhrkohle AG
Zentrallaboratorium Dr. G. Röbbke
Postfach 10 50 31
W-4600 Dortmund

Chemisches Untersuchungsamt
Stadt Dortmund
Postfach 907
W-4600 Dortmund 1

INFU
Institut für Umweltschutz der Universität Dortmund
Postfach 50 05 00
W-4600 Dortmund 50 (Barop)

Institut Fresenius
Chem. u. biol. Laboratorien GmbH
Labor Dortmund
Hauert 9
W-4600 Dortmund 50

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Bochum
Carolinenglückstr. 27
W-4630 Bochum 1

Chemisches Laboratorium Dr. Weßling GmbH
Am Umweltpark 1
W-4630 Bochum 1

Rethmann,
Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn Langkamp
Dieselstr. 3
W-4630 Bochum-Gerthe

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
Rotthausenstr. 19
Postfach 101245
W-4650 Gelsenkirchen

Chemisches- und Lebensmittel-Untersuchungsamt
Stadt Gelsenkirchen
Kurt-Schumacher-Str. 4
W-4650 Gelsenkirchen

Umwelt Control Lünen GmbH
Brunnenstr. 138
Postfach 2110
W-4670 Lünen

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Hamm
Sachsenweg 6
W-4700 Hamm 5

Firma Roselius-Chemie-Labor
Lünener Straße 155
W-4712 Werne

Herrn Dipl.-Ing. W. Sowa - Ingenieurbüro -
Chemisches Laboratorium
Beckumer Str. 280
W-4780 Lippstadt-Cappel

Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
Postfach 1940
W-4790 Paderborn

Hygienisch-Bakteriologisches Institut Bielefeld
Jakobuskirchplatz 3
Postfach 4305
W-4800 Bielefeld 1

IFUA
Institut für Umwelt-Analyse GmbH
Milser Str. 37
W-4800 Bielefeld 16

Stadt Gütersloh
Amt für Umweltschutz
Zentral- und Klärwerkslabor
Postfach 2955
W-4830 Gütersloh 1

Analytisches Labor für chemische
und mikrobiolog. Untersuchungen - ALCuM GmbH -
Platzstr. 33
W-4835 Rietberg 2

Niemann Chemie GmbH
Postfach 1341
W-4952 Porta Westfalica

eco - Umweltlabor
Engelbertstraße 41
W-5000 Köln 1

Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft
und Luftreinhaltung e.V.
Unterer Buschweg 160
W-5000 Köln 50

Oberstadtdirektor Stadt Köln
Amt für Stadtentwässerung - Abwasserlaboratorium -
Klärwerk Egonstraße
W-5000 Köln 80

Gerling Institut GmbH
Friesenwall 89
W-5000 Köln

Großer Erftverband
Paffendorfer Weg 42
Postfach 1320
W-5010 Bergheim

Firma Claytex Consulting GmbH
Institut für Umweltanalytik
Giersbergstraße
W-5010 Bergheim

Oberstadtdirektor Leverkusen
Chemisches Untersuchungsamt
Postfach 101140
W-5090 Leverkusen 3

Analytisches Labor Aachen
Charlottenstraße 14
W-5100 Aachen

Oberstadtdirektor Aachen
Chemisches Untersuchungsamt
Blücherplatz 43
W-5100 Aachen

Wasserlaboratorien Roetgen
der ARGE-Trinkwassersperren e.V.
Kuhberg 25
W-5106 Roetgen

Hygiene-Institut Dr. Berg
Medizinal-Untersuchungsstelle Eschweiler
Dürener Str. 27
W-5180 Eschweiler

Oberkreisdirektor Aachen
Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
Steinstr. 87
W-5180 Eschweiler

SOTRA GmbH
Sonder-Abfall-Transporte GmbH
Postfach 2043
W-5206 Neunkirchen-Seelscheid 2

Aggervverband
Postfach 340240
W-5270 Gummersbach 31

eretec GmbH
Institut f. chemische Analytik und Umwelttechnik
Veste 1
W-5270 Gummersbach

Oberstadtdirektor Bonn
Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
Engelstr. 4
W-5300 Bonn 1

Hygiene-Institut Universität Bonn
Klinikgelände 35
Venusberg
W-5300 Bonn 1

Gesellschaft für Instrumentelle Analytik
z. Hd. Herrn Dr. Jäger
Siemensstr. 10b
W-5300 Bonn

LUFA Bonn
Landwirtschaftliche Untersuchungs-
und Forschungsanstalt
Postfach 300709
W-5300 Bonn 3

Mikroanalytisches Labor Pascher
An der Pulvermühle 3
W-5480 Remagen-Bandorf

Chemisches Untersuchungsinstitut
der Städte Wuppertal und Solingen
Sanderstr. 161
W-5600 Wuppertal 2-Barmen

Wupperverband
Zur Schafbrücke 6
Postfach 2008 19
W-5600 Wuppertal 2

AWA-Institut
Postfach 1380
Wilhelmstr. 77
W-5603 Wüfrath

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie
Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34
W-5620 Velbert 1

Chemisches Laboratorium Dr. Fülling
Westen 44
W-5630 Remscheid 1

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Düsseldorfer Str. 2
Postfach 2280
W-5657 Haan 2

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Hagen
Pappelstr. 1
W-5800 Hagen 1

Firma Chemo-Test GmbH/
Institut für Umweltsicherung
Friedensstr. 17
W-5840 Schwerte 1

Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
für die Kreise Siegen und Olpe
Koblenzer Str. 73
W-5900 Siegen 1

Kruse Chemie Analytik GmbH
Postfach 3008
W-5940 Lennestadt 11

WPW
Institut für Umweltanalytik GmbH
Feldmannstr. 72-74
W-6600 Saarbrücken

AGRO LAB
Schulstr. 1
W-8051 Langenbach-Oberhummel

Analytisches Labor GmbH
Handels- und Umweltanalytik
Meißner Ring 3
O-9200 Freiberg/Sachsen

– MBI. NW. 1992 S. 1057.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569